

## INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

**Thema: Coronavirus**

### **Dekret Coronavirus – Rilancio Italia (DL 34/2020)**

Wie in unserem letzten Rundschreiben bereits angeführt, wurden mit dem Dekret Rilancio Italia einige Bestimmungen zur Lohnausgleichskasse neu definiert.

Art. 68 – Lohnausgleichskasse

Vereinfacht zusammengefasst wurde der mögliche Zeitraum für die Inanspruchnahme der Lohnausgleichskassen von bisher 9 Wochen um weitere 5 Wochen auf insgesamt max 14 Wochen bis zum 31/08/2020 erhöht. Im Zeitraum 01/09/2020 – 31/10/2020 kann dann nochmals um bis zu 4 Wochen angesucht werden.

Sonderregeln gelten für die Sektoren Tourismus, Messen und Veranstaltungen, Freizeitparks und Kinos: In diesen Bereichen können die insgesamt maximal 18 Wochen Lohnausgleich bereits vorher genossen werden.

### **Dieses Rundschreiben betrifft nun Firmen, welche an einer Verlängerung des Lohnausgleiches über die bereits angesuchten 9 Wochen hinaus interessiert sind.**

Zur Kontrolle Folgendes: sollte 9 Wochen nach dem ersten Tag in Lohnausgleich immer noch Lohnausgleich beansprucht werden, so ist die Firma interessiert. Beispiel: Erster Arbeitnehmer in Lohnausgleich am 16/03/2020. Sollte nach dem 17/05/2020 immer noch Lohnausgleich beansprucht werden, so ist um eine Verlängerung anzusuchen.

Leider ist die bürokratische Umsetzung der verschiedenen Verlängerungen kompliziert geraten.

Die ursprünglichen Ansuchen um Lohnausgleich betrafen in der Regel eine Dauer von 9 Wochen (nach Kalender). Die Verlängerung um 5 Wochen wird nur genehmigt, wenn die ursprünglich angesuchten 9 Wochen auch tatsächlich voll genossen wurden. Sollten diese nur zum Teil genossen worden sein, so muss zuerst auf 9 Wochen aufgestockt werden und dann kann nochmal um bis zu 5 Wochen angesucht werden.

Beispiel: bei 5-Tage-Woche entsprechen 9 Wochen 45 Tagen (bei 6-Tage-Woche sind es 54 Tage).

Sollte eine Firma mit 5-Tage-Woche nun bisher nicht bereits 45 Tage Lohnausgleich genossen haben, so kann in einem ersten Schritt nur auf 45 Tage verlängert werden und dann in einem zweiten Schritt um bis zu weitere 5 Wochen. Welche Tage zählen als genossen im Sinne des Lohnausgleichs? Alle Tage, an denen sich zumindest ein Arbeitnehmer, auch nur teilweise, in Lohnausgleich befindet. Mit den Mai-Präsenzen herrscht bei den meisten Situationen Klarheit und die Tage können gezählt werden. Bei der Planung der Verlängerungen benötigen wir natürlich Ihre geschätzte Mitarbeit, auch weil wir beim Ansuchen wissen müssen, mit welchem Datum die 45 (54) Tage Lohnausgleich auch tatsächlich genossen sind (wenn dies erst nach Mai der Fall sein sollte).

Das Auszahlungssystem bei direkter Zahlung an die Mitarbeiter durch das INPS hat sich für die neuen Ansuchen geändert. Das INPS soll nun 40% des Lohnausgleichsentgeltes der voraussichtlich zustehenden Stunden pro Mitarbeiter vorstrecken und den Restbetrag nach erfolgter Genehmigung und monatlicher Abrechnung überweisen. Aus diesem Grund sind auch die Ansuchen bei direkter Auszahlung durch das INPS komplexer, weil sie pro Mitarbeiter gerechnet werden und weil sich Komplikationen ergeben können, wenn die tatsächlich zustehende Summe laut effektiv genossener Stunden weniger als die 40% des Vorschusses ausmachen sollte. Deshalb ist dies bereits beim Ansuchen zu berücksichtigen und möglichst genau zu planen.

Die konkrete Umsetzung kann in jedem Fall erst nach der Genehmigung der Ersten Ansuchen durch das INPS erfolgen. Leider hängt dies nicht von uns ab, die Zeiten sind uns vorgegeben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Mai 2020